

# Theatergruppe Großes Welttheater e.V.

## Satzung

### §1

Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Großes Welttheater“ und hat seinen Sitz in 63110 Rodgau / Nieder Roden.

Die Theatergruppe Großes Welttheater ist ein politisch und religiös unabhängiger sowie gemeinnütziger Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt eingetragen.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt bzw. fördert in erster Linie folgende Aufgaben:

- a) durch ortsnahe und preiswerte Aufführungen sollen die Inhalte und überlieferten kulturellen Werte von Theaterstücken einem breiten Publikum näher gebracht werden.
- b) Pflege und Fortentwicklung der eigenen Theatertätigkeit.
- c) Beteiligung an entsprechenden Projekten.

### §3

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich den vorstehenden Vereinszielen verpflichtet fühlen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in aktive und passive Vereinsmitglieder sowie fördernde Mitglieder auf.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jugendliche und Kinder können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit schriftlicher Kündigung (3 Monate zum Ende des Kalenderjahres), Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

### §4

Ziele des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich mit Vorstandsvorsitzender (gleichzeitig Sprecher des Vereins), Spielleiter sowie Fachleute für Finanz-, Vereinswesen und Dokumentation,
- b) der erweiterte Vorstand.  
Über die genaue Zahl und Zusammensetzung entscheidet jeweils die Jahreshauptversammlung.
- c) Die Jugendabteilung: „Kleines Welttheater“  
Diese gibt sich einen Abteilungsvorstand. Er untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.
- d) Die Jahreshauptversammlung; die das oberste Organ des Vereins ist.

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Ein angemessener Auslagenersatz kann beschlossen werden.

## §5

Aufgaben der Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand teilt seine Aufgaben in die organisatorische und künstlerische Arbeit auf. Diese wird von den jeweilig zuständigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.  
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen. Rechtsverbindlich zeichnet der / die Vorstandsvorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für ihr jeweiliges Ressort bzw. Aufgabe, in die sie gewählt oder bestellt wurden, zuständig und verantwortlich.
- c) die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Abteilungen sowie der Kassenprüfer entgegen.  
Sie entlastet den Vorstand.  
Sie wählt den Vorstand jeweils für 2 Jahre und die Kassenprüfer jeweils für 3 Jahre.  
Sie entscheidet über vorliegende Anträge.  
Diese Beschlüsse werden alle mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.  
Die Jahreshauptversammlung entscheidet ebenfalls über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.  
Diese Beschlüsse müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit jeweils einer Stimme.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Nieder Roden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §6

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung und zwar auf Grundlage des Vereinsgesetzes und dieser Satzung.

Weiterhin gibt sich der Verein eine Ehrenordnung.

Die vorstehende Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt in Kraft getreten.

Rodgau/Nieder Roden, den 30. Dezember 2000, 9. November 2001, 14. November 2003  
31.März 2012